



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Gemeindegebiet Großmehring dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Großmehring, 22.03.2023
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 27.04.2023 amtlich bekanntgemacht.

Großmehring, 27.04.2023
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister